



Sitzung vom: 26. Januar 2016

Beschluss Nr.: 314

Motion „Überprüfung und Anpassung des Bildungsgesetzes, um die Volks- und Kantonsschulen administrativ und finanziell zu entlasten“; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet die Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Im Auftrag der KAP-Kommission reichte der Kommissionspräsident, Markus Ettlín, und weitere Mitunterzeichnende am 2. Dezember 2015 eine Motion ein mit dem Titel „Überprüfung und Anpassung des Bildungsgesetzes, um die Volks- und Kantonsschulen administrativ und finanziell zu entlasten“ ein.

1.1 Auftrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bildungsgesetz (GDB 410.1) mit den entsprechenden Verordnungen u.a. in den folgenden Bereichen zu überprüfen und Entlastungen vorzunehmen:

- Klassengrössen auf allen Stufen,
- Administration auf allen Stufen,
- Pensen bei den heilpädagogischen Begleitungen in den Regelklassen.

Weiter wird im Auftrag angeführt:

- Die Volksschulen sollen künftig sowohl finanziell als auch administrativ markant entlastet werden.
- Die Lehrpersonen sollen sich wieder ihrer Kernaufgabe, dem Unterrichten widmen können. Sie sollen in ihrer Eigenverantwortung beim Unterrichten gestärkt werden.
- Die Qualität des Unterrichts darf unter diesen Entlastungsmassnahmen nicht leiden.

1.2 Begründung der Motion

Die Motion wird von der KAP-Kommission wie folgt begründet:

Begründung:

Sowohl beim Kanton als auch bei den Einwohnergemeinden ist der Bereich Bildung die grösste Ausgabeposition. 2014 gaben die Einwohnergemeinden für die Bildung zwischen 41 bis 78 Prozent aus, im Durchschnitt rund 58 Prozent. Der Kanton gab 46 Prozent für die Bildung aus. In der Vergangenheit sind die Bildungskosten gestiegen, obwohl die Anzahl der Schulkinder abgenommen hat. Dieser Anstieg wurde unter anderem durch Reformprojekte und stetig zunehmenden Auflagen durch den Kanton verursacht.

Weiter werden die Lehrpersonen immer mehr mit administrativen Vorgaben belastet. Sie haben immer weniger Zeit, sich ihrem Kernauftrag, dem Unterrichten, zu widmen.

Stetig gestiegen ist auch die Begleitung der Regelklassen durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Das Bildungsgesetz ist zu überprüfen und substanziell zu entschlacken, damit der Kanton und die Einwohnergemeinden die Mög-

lichkeit haben, die stetig steigenden Kosten in den Griff zu bekommen und wieder auf ein vernünftiges und finanzierbares Mass zu senken.

2. Umfang des Motionsauftrags

Der Motionstext ist inhaltlich sehr breit und für den Regierungsrat nicht in allen Teilen verständlich. Das von den Motionären intendierte Abklärungsfeld bedarf daher einer Präzisierung.

2.1 Allgemein

Die Motion hat das Anliegen, in den Volksschulen und Kantonsschulen kostentreibende Faktoren ausfindig zu machen, da sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden die Bildung zu den grössten Ausgabenpositionen gehört.

2.2 Kreis der Schulen

Der Regierungsrat geht dabei von der Annahme aus, dass der *Kreis der einzubeziehenden Schulen* sehr gross auszulegen ist, d.h., es sind sowohl die Volksschulen in den Gemeinden wie wohl auch – so die Auslegung des Begriffs „Kantonsschulen“ – die kantonalen Schulen (Kantonsschule, Berufsfachschule mit beruflicher Grundbildung, Berufsmaturitätsschule und Brückenangebote) einzubeziehen.

2.3 Inhaltliche Themen

Zum Abklärungsfeld zählen die Motionäre folgende *inhaltliche Themen*:

Die *Klassengrössen* sollen auf allen Stufen überprüft werden. Dieser Auftrag ist für den Regierungsrat klar.

Die *Administration* soll auf allen Stufen überprüft werden. Unter Administration sind nach Ansicht des Regierungsrats die Schulleitungen mit ihren Sekretariaten gemeint, da diese insbesondere in den Volksschulen in den letzten zwanzig Jahren zum Teil erheblich ausgebaut worden sind.

Im Weiteren sind *die Pensen bei den heilpädagogischen Begleitungen in den Regelklassen* zu überprüfen. Darunter versteht der Regierungsrat die Förderangebote gemäss Art. 73 bis 75 Bildungsgesetz (GDB 410.1) sowie Art. 22 bis 26 der Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und die Förderangebote (GDB 410.132). Diese Pensen werden von den Gemeinden nach den Richtlinien des Kantons festgelegt. Bereits im Frühjahr 2016 erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht über die Kostenentwicklung im Sonderschulbereich gemäss Art. 17 der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13).

Ferner sind gemäss Motion auch die *Lehrpersonen* in den Fokus zu rücken, denn diese seien von den vorhin erwähnten administrativen Vorgaben ebenfalls belastet. Als Folge davon können die Lehrpersonen – immer nach Ansicht der Motionäre – somit ihre Kernaufgabe, das Unterrichten, nicht mehr eigenverantwortlich wahrnehmen. Somit ist in dieser Thematik nach Ansicht des Regierungsrats der *berufliche Auftrag der Lehrpersonen* gemäss Lehrpersonenverordnung (GDB 410.12) tangiert und deshalb auch zu überprüfen.

2.4 Vorgehen

Bezüglich *Abklärungsvorgehen* wird der Regierungsrat beauftragt, das Bildungsgesetz (GDB 410.1) mit den entsprechenden Verordnungen zu überprüfen und Entlastungen vorzuschlagen.

3. Zusammenfassende Beurteilung und Antrag

Aufgrund der obigen Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die oben erwähnten Abklärungen vorzunehmen. Den Motionären kann danach auch eine Antwort auf die Aussage gegeben werden, die Bildungskosten seien in der Vergangenheit gestiegen, obwohl die Anzahl Schulkinder abgenommen habe. Dieser Anstieg sei unter anderem durch Reformprojekte und stetig *zunehmende Auflagen durch den Kanton* verursacht worden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat allerdings, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Er begründet diesen Antrag damit, dass die Motion sehr offen und breit formuliert ist und daher auch die möglichen Massnahmen vielseitig sind. Der Regierungsrat will vorerst Abklärungen treffen sowie Massnahmen prüfen und dem Kantonsrat anschliessend Bericht erstatten. Gestützt darauf wird der Regierungsrat anschliessend allfällige Gesetzesanpassungen vorschlagen. Damit kann erreicht werden, dass die Vorschläge des Regierungsrats im Sinne der Motionäre ausfallen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Volks- und Mittelschulen
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Kultur und Sport
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Versand: 3. Februar 2016